

Musterfeststellungsklagen in Verbrauchersachen

In Deutschland gibt es für die kollektive Durchsetzung von Ansprüchen auf Ersatz von Massen- und Streuschäden insbesondere aus illegalen Geschäftspraktiken keine befriedigenden Klageinstrumente. Das ist in der Rechtswissenschaft nahezu einhellig anerkannt. Vor allem fehlt es an Möglichkeiten zur effektiven Bündelung individueller Ansprüche auf Kompensation und an Verfahren zur nachhaltigen Prävention von Rechtsverstößen. Legislativer Handlungsbedarf besteht also im Hinblick auf die Verbesserung der subjektiven Rechtsdurchsetzung, die Steigerung der objektiven Rechtsbewährung und Generalprävention und schließlich die praktikable, möglichst prozessökonomische Bewältigung massenhafter gleichgerichteter Ersatzbegehren durch die Zivilgerichte.

Der Gesetzgeber hat sich bislang schwer getan, geeignete Verfahren zu schaffen und damit zu anderen europäischen Staaten aufzuschließen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nun – in wohl nicht ganz zufälligem zeitlichen Zusammenhang mit dem Volkswagen-Skandal – ein Eckpunktepapier für eine Musterfeststellungsklage in Verbrauchersachen angekündigt. Getreu der deutschen Tradition soll die Klage wohl als Verbandsklage konzipiert werden. Nähere Details sind noch nicht bekannt und stehen möglicherweise noch gar nicht fest.

Auch wenn das in den 2000er Jahren unter dem Eindruck massenhafter Schadensersatzklagen gegen die Deutsche Telekom geschaffene Kapitalanlagemusterverfahren bekanntlich ein zahnloser Tiger ist, könnte eine Verbraucher-Musterfeststellungsklage den kollektiven Rechtsschutz durchaus in sinnvoller Weise verbessern, wenn die hinlänglich bekannten Fehler des KapMuG vermieden, bestimmte für das effektive Funktionieren unverzichtbare Mindestanforderungen beachtet werden und sich die Reform nicht auf Musterfeststellungsverfahren beschränkt. Aus unserer Sicht wesentliche Eckpunkte für einen effektiven Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes seien nachfolgend skizziert.

Mindestanforderungen an eine effektive Musterfeststellungsklage. Damit das geplante Instrument einen nennenswerten Beitrag zur Bewältigung kollektiver Schadensereignisse leisten kann, sollte der Kreis feststellungsfähiger Gegenstände weit gezogen werden und sowohl Tatsachen als auch Rechtsfragen umfassen. So wäre es möglich, über den Haftungsgrund gleichgerichteter Schadensersatzbegehren insgesamt zu entscheiden und gegebenenfalls auch die Gesamtschadenshöhe festzustellen, soweit der Kreis der Geschädigten abschließend bekannt ist. Mit Blick auf Massenschäden sollte ferner erwogen werden, neben

Verbraucherverbänden auch ad hoc gebildete Interessengemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen als Musterkläger zuzulassen. Schließlich sollte der Anwendungsbereich nicht auf Verbraucherstreitigkeiten begrenzt, sondern in sachlicher und persönlicher Hinsicht offen sein, so dass auch deliktische Ansprüche aus Verschuldens- und Gefährdungshaftung und Ansprüche kleiner und mittlerer Unternehmen erfasst sein können. Hier ist daran zu erinnern, dass – namentlich im Kartellrecht – auch kleine und mittlere Unternehmen Opfer rechtswidriger Geschäftspraktiken werden.

Dem einzelnen Geschädigten muss ein niedrighschwelliges opt-in zum Musterverfahren durch eine weitgehend kostenfreie, verjährungshemmende Registrierung ermöglicht werden, ohne dass es der Erhebung einer Individualklage bedarf.

Ferner muss der Musterentscheid zur effektiven prozessualen Bewältigung der registrierten Einzelansprüche im Verhältnis zwischen den Registrierten und dem Beklagten Bindungswirkung entfalten, und zwar ohne dass eine etwaige Voreigenschaft schon bei der Registrierung geprüft wird.

Eine solche Bindungswirkung wirft allerdings das Problem des rechtlichen Gehörs des einzelnen Geschädigten auf, wenn man sie nicht auf eine einseitige Erstreckung nach dem Vorbild von § 11 UKlaG begrenzen möchte. Eine Bindung an ein negatives Urteil ohne Beteiligungs-, Repräsentations- oder Ausstiegsoption wäre ein Grundrechtsverstoß. Da eine individuelle Gewährung rechtlichen Gehörs im Musterverfahren nicht praktikabel ist, muss dies kompensiert werden. Die Geschädigten sollten deshalb nicht „die Katze im Sack kaufen“ müssen, sondern vielmehr noch dann, wenn der Inhalt der Musterfeststellungen bekannt ist, endgültig über die Repräsentation durch den Verband und die Bindung an den Musterentscheid entscheiden können. Dies ist durch die Zulassung eines entsprechend späten opt-in sicherzustellen sowie umgekehrt durch die Möglichkeit eines späten opt-outs derjenigen, die sich in einem früheren Stadium des Verfahrens haben registrieren lassen. Im letztgenannten Fall muss die verjährungshemmende Wirkung der Registrierung erhalten bleiben, da der einzelne Geschädigte sich andernfalls bei (regulär) drohender Verjährungsvollendung zum Individualprozess gezwungen sehen müsste, ohne den Ausgang des Musterverfahrens abzuwarten. Das wäre der prozessökonomischen Bewältigung gleichgerichteter Schäden abträglich.

Ergänzung durch Gruppenvergleich, Titulierung von Leistungsansprüchen und Gewinnabschöpfung. Ein den vorstehend skizzierten Eckpunkten entsprechendes Musterfeststellungsverfahren hätte den Nachteil, dass es den einzelnen Geschädigten keinen Vollstreckungstitel gegen den Beklagten verschafft, vielmehr bei Streit über „Ob“ und Höhe eines Schadens eine individuelle

Leistungsklage – mit gegebenenfalls großen Beweisproblemen – nachfolgen müsste. Soweit solche mühsamen und kostenträchtigen Einzelprozesse unterbleiben, weil der Geschädigte aus rationalem Desinteresse davor zurückschreckt, werden effektive Rechtsdurchsetzung wie auch Generalprävention verfehlt. Wird – so insbesondere bei Massenschäden mit höheren Einzelschäden – tatsächlich massenhaft Leistungsklage erhoben, drohen fehlende Bündelungsmechanismen die Zivilgerichte an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen.

Das Musterfeststellungsverfahren bedürfte daher mehrfacher Ergänzung: Typischerweise wird die durch eine Musterfeststellung über den Haftungsgrund gegebenenfalls auch über den Gesamtschaden erzielte Klarheit geeignet sein, beim Schädiger die Tür aufzustoßen zu einer vergleichweisen Bereinigung des Gesamtschadensereignisses unter Einbeziehung möglichst vieler Geschädigter und einer gewissen Pauschalierung der individuellen Ansprüche. Daher sollte das für die Musterklage zuständige Gericht einen solchen Vergleich aktiv anregen und moderieren bzw. einen von den Parteien vorgelegten Vergleich inhaltlich prüfen und genehmigen. Registrierte Geschädigte müssten den Vergleich ablehnen können, ohne der Wirkungen des opt-in (i.e. Verjährungshemmung und Bindungswirkung des Musterentscheids) verlustig zu gehen. Umgekehrt sollten bislang nicht Registrierte dem Vergleich beitreten dürfen.

Auf eine gütliche Einigung wird sich der Schädiger nur einlassen, wenn er nicht auf die rationale Passivität der Geschädigten vertrauen darf, sondern sich andernfalls einem streitigen Verfahren ausgesetzt sieht, das die Ansprüche bündelt. Dementsprechend wäre das Musterfeststellungsverfahren zu ergänzen durch ein Opt-in-Instrument zur kollektiven Titulierung der Leistungsansprüche der Geschädigten, welches sich dem Feststellungsverfahren in einer zweiten Stufe anschließen könnte.

Bei Streuschäden wird das rationale Desinteresse des einzelnen Geschädigten allerdings einem massenhaften opt-in im Wege stehen. Um rechtswidrigen Geschäftspraktiken gleichwohl effektiv zu begegnen, sollten die bislang weitgehend bedeutungslosen Verbands-Gewinnabschöpfungsklagen deutlich attraktiver ausgestaltet werden durch Beseitigung des materiell-rechtlichen Vorsatzerfordernisses, durch Gewinnpauschalierung und oder -schätzung und durch Sicherung der Prozessfinanzierung durch Einbringung abgeschöpfter Gewinne in einen entsprechend zweckgebundenen Fonds.

*Prof. Dr. Beate Gsell, München/
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle-Wittenberg/
Prof. Dr. Astrid Stadler, Konstanz*

Wieder neu für AGG-feste Lösungen.



Von Prof. Dr. Gerhard Röder, RA und FA für Arbeitsrecht, und Prof. Dr. Ulrich Baack, RA und FA für Arbeitsrecht
5. Auflage. 2016. Kartoniert mit Mustern zum Download
€ 43,90
ISBN 978-3-406-66575-2 | Neu im Januar 2016

Mustertexte mit Erläuterungen

zum **Interessenausgleich** und zum **Sozialplan** bei:
Betriebsstilllegung, Personalabbau, Betriebsverlegung
sowie Unternehmensfusion.

Die Formulierungshilfen basieren auf der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, insbesondere zur **Altersdifferenzierung** in Sozialplänen. Von den gut verständlichen **Erläuterungen** profitieren Juristen und Nichtjuristen in Unternehmensleitung und Betriebsrat. Die Besonderheiten mittelständischer wie konzernangehöriger Unternehmen sind eingehend berücksichtigt. Besonders praktisch: die Muster stehen als Download zur Verfügung.

Mit detaillierter Einführung:

- Verfahren bei Durchführung einer Betriebsänderung
- Beteiligungsrechte des Betriebsrates
- Einzelne Fälle von Betriebsänderungen

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H. BECK oHG ·
80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 165380

